



Update Prüfungsanforderungen Juni 2006

Prüfung des internen Kontrollsystems eines Dienstleistungsunternehmens

[1] Der Fachausschuss für Informationstechnologie (FAIT) beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat dem Hauptfachausschuss (HFA) einen **Entwurf eines Prüfungsstandards zum Thema "Erteilung und Verwendung von Bescheinigungen über die Prüfung des internen Kontrollsystems von Dienstleistungsunternehmen" (IDW EPS 951)** zur Diskussion und Billigung vorgelegt.

[2] Inhaltlich übernimmt der Prüfungsstandard weitestgehend die Anforderungen des Statements of Auditing Standards No. 70 (SAS 70, 'Service Organizations') des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) sowie des Interim Auditing Standards des PCAOB AU Section 324, wobei dem IDW EPS 951 eine eigenständige Struktur mit zusätzlichen Erläuterungen und Beispielen gegeben werden soll.

[3] **Ziel einer Prüfung** nach IDW EPS 951 ist die **Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) in Hinblick auf ausgelagerte betriebliche Funktionen.**

[4] Der **Prüfungsgegenstand** ist im Rahmen einer solchen Prüfung exakt abzugrenzen, da "nur" der Teil des IKS beim Dienstleistungsunternehmen als Prüfungsobjekt relevant ist, der für die ausgelagerten Funktionen eingerichtet ist.

[5] Wesentliche Aspekte einer solchen Prüfung sind u.a.

- die Art und der Umfang der Auslagerung,
- die konkrete Ausgestaltung des dazugehörigen IKS,

- die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem auslagerndem Unternehmen (Outsourcinggeber) und dem Dienstleistungsunternehmen (Outsourcingnehmer) und
- der spezifische Prüfungsauftrag des Outsourcinggebers an einen Prüfer seiner Wahl.

[6] Im Ergebnis hat der Prüfer des Dienstleistungsunternehmens (Outsourcingnehmer) zu beurteilen, ob auf Grundlage des vorgesehenen und definierten Auftrags, die Beschreibung des IKS des Dienstleistungsunternehmens alle Kontrollen und Kontrollziele umfasst, die aus Sicht des Abschlussprüfers des auslagernden Unternehmens (Outsourcinggeber) für seine Beurteilung der Fehlerrisiken im Rahmen der Jahresabschlussprüfung maßgeblich sein können.

[7] Ein entsprechender **Bericht** könnte in Anlehnung an SAS No. 70, der zwischen einem Report Typ I und II unterscheidet, sich wie folgt gliedern:

Nr.	Bestandteil	Type I	Type 2
1.	Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers	X	X
2.	Beschreibung der Kontrollen und der Kontrollziele	X	X
3.	Beschreibung der Testverfahren und -ergebnisse sowie der Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen	-	X
4.	Zusatzinformationen des Dienstleistungsunternehmens	optional	optional

[8] Somit unterscheidet sich ein Bericht vom Typ I insb. durch die zusätzliche Beschreibung der Testverfahren und -ergebnisse sowie der Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen.

[9] Als Fazit bleibt festzuhalten, dass mit dem IDW EPS 951 eine einheitliche Vorgehensweise definiert wird, die es Wirtschaftsprüfern ermöglicht, einen hochwertigen "Gütesiegel für Servicequalität" von Dienstleistungsunternehmen zu erteilen.

Stand der Informationen: 16.06.2006